



**Simone Baiker**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

► **Marcus Richter, LL.M.\***  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
*\*Wirtschafts-/Steuerrecht*

► **Matthias Malek**  
Rechtsreferendar

Kaiserswerther Straße 263  
40474 Düsseldorf  
T (02 11) 58 65 156  
F (02 11) 58 65 158  
[b-r@baiker-richter.de](mailto:b-r@baiker-richter.de)  
[www.baiker-richter.de](http://www.baiker-richter.de)

## Rückforderung überzahlter Bezüge

### Zur Rechtmäßigkeit der Rückforderung überzahlter Dienstbezüge bei verschärfter Haftung des Beamten.

Der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen hat sich mit Beschluss vom 12.03.2019, 1 A 346/19 dazu geäußert, ob eine Rückforderung überzahlter Dienstbezüge rechtmäßig ist, wenn der Beamte verschärft haftet und zugleich eine überwiegende behördliche Verantwortung für die Überzahlung gegeben ist. Hier stellte sich insbesondere die Frage, ob aus Billigkeitsgründen von der Rückforderung teilweise abzusehen war (§ 12 Abs. 2 Satz 3 BbesG)

#### Auszüge aus den Gründen:

...[7] a) *Gegen die Einschätzung des Verwaltungsgerichts, der Kläger hafte nach § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 BBesG, §§ 819 Abs. 1 Fall 1, 818 Abs. 4 BGB verschärft, macht dieser im Wesentlichen geltend, ihm habe sich die Fehlerhaftigkeit der Besoldungsmittelungen nicht aufdrängen müssen. Es hätte insoweit vertiefter Kenntnisse des Besoldungsrechts bedurft, die er als Laie nicht habe. Ferner würden Stufenaufstiege ohne besoldungsrechtliche Einweisung schlicht vorgenommen und sei die Höhe der Überzahlung auch nicht gravierend gewesen. Außerdem habe er aufgrund seiner Beförderung mit einer Erhöhung der Bezüge rechnen dürfen und sei diese auch wegen seines Geburtstags im März zumindest nicht ausgeschlossen gewesen.*

[8] *Dieses Vorbringen genügt schon nicht den o. g. Darlegungsanforderungen, verfehlt das angefochtene Urteil aber auch inhaltlich. Es setzt sich nämlich nicht mit dem zentralen (und überzeugenden) Argument des Verwaltungsgerichts auseinander, die Überzahlung sei für den Kläger offensichtlich gewesen, weil er sie bei der aufgrund seiner Treuepflicht gebotenen Kontrolle*

[9] *dazu, dass es zu den Sorgfaltspflichten des Beamten aufgrund seiner Treuepflicht auch gehört, insbesondere bei besoldungsrelevanten Änderungen im dienstlichen oder persönlichen Bereich die Besoldungsmittelungen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und auf Überzahlungen zu achten, vgl. statt aller OVG NRW, Urteil vom 2. Mai 2013 – 1 A 2045/11 –, juris, Rn. 32 bis 35, m. w. N. –*

[10] *der Richtigkeit des ihm mitgeteilten Ansatzes der höheren Erfahrungsstufe für März 2012 anhand des ihm vorliegenden Bescheides vom 27. April 2011 ohne Weiteres und ohne besoldungsrechtliche Kenntnisse oder Fähigkeiten erkannt hätte. Ferner ignoriert es auch die Ausführungen des Verwaltungsgerichts, die Erhöhung der Bezüge im März 2012 habe der Kläger schon deswegen nicht auf seine Beförderung zurückführen können, weil diese bereits zum 1. Februar 2011 erfolgt sei. Die Einschätzung des Verwaltungsgerichts, die Überzahlung sei (schon) bei Vornahme der erforderlichen Kontrolle offensichtlich gewesen, wird auch ersichtlich nicht durch die mit dem Zulassungsvorbringen weiter erhobenen Einwände berührt, Stufenaufstiege erfolgten ohne gesonderte Einweisung, ein Stufenaufstieg sei auch aufgrund des Geburtstages des Klägers nicht ausgeschlossen gewesen und die Überzahlung sei nur geringfügig gewesen. Unerheblich für die Bewertung, ob die Überzahlung für den Kläger offensichtlich war, ist schließlich der weitere Einwand, die Beklagte sei selbst zu Kontrollen verpflichtet gewesen, etwa im Rahmen der ELSTAM-Abfragen. Denn dieser Aspekt betrifft nicht den Kläger, sondern die Beklagte.*

[11] b) Mit Blick darauf, dass die Annahme verschärfter Haftung nach dem Vorstehenden (auch) in Ansehung des Zulassungsvorbringens nicht zu beanstanden ist, kommt es nicht mehr auf den weiteren Vortrag zum Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) an. Das Gleiche gilt für das (keinen Bezugspunkt in der angefochtenen Entscheidung aufweisende und daher wohl nur vorsorgliche) Vorbringen dazu, dass der Kläger nicht nach § 820 BGB verschärft hafte.

[13] d) Ferner macht der Kläger geltend, die getroffene Billigkeitsentscheidung sei fehlerhaft, weil sie nicht berücksichtige, dass die Überzahlung allein von der Beklagten zu verantworten sei. Das greift jedenfalls der Sache nach nicht durch.

[14] Nach der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt insoweit das Folgende: Eine Billigkeitsentscheidung nach § 12 Abs. 2 Satz 3 BBesG bezweckt, eine allen Umständen des Einzelfalles gerecht werdende, für die Behörde zumutbare und für den Beamten tragbare Lösung zu ermöglichen. Bei der Billigkeitsentscheidung ist von besonderer Bedeutung, wessen Verantwortungsbereich die Überzahlung zuzuordnen ist und in welchem Maße ein Verschulden oder Mitverschulden hierfür ursächlich war. Ein Mitverschulden der Behörde an der Überzahlung ist in die Ermessensentscheidung nach § 12 Abs. 2 Satz 3 BBesG einzubeziehen. Deshalb ist aus Gründen der Billigkeit in der Regel von der Rückforderung teilweise abzusehen, wenn der Grund für die Überzahlung in der überwiegenden behördlichen Verantwortung liegt. Die Berücksichtigung dieser Verantwortung ist auch unter Gleichheitsgesichtspunkten geboten. Der Beamte, der nur einen untergeordneten Verursachungsbeitrag für die Überzahlung gesetzt hat, muss besser stehen als der Beamte, der die Überzahlung allein zu verantworten hat. Angesichts dessen erscheint ein Absehen von der Rückforderung in der Größenordnung von 30% des überzahlten Betrages im Regelfall angemessen. Bei Hinzutreten weiterer Umstände, etwa besonderer wirtschaftlicher Probleme des Beamten, kann auch eine darüber hinausgehende Ermäßigung des Rückforderungsbetrages in Betracht kommen. Ist die Billigkeitsentscheidung fehlerhaft, führt dies zur Rechtswidrigkeit des Rückforderungsbescheides.

[15] Vgl. BVerwG, Urteil vom 26. April 2012 – 2 C 15.10 –, juris, Rn. 24 ff.; dem folgend OVG NRW, Beschluss vom 7. Februar 2013 – 1 A 305/12 –, juris, Rn. 6, und Urteil vom 2. Mai 2013 – 1 A 2045/11 –, juris, Rn. 50 bis 53.

[16] In Anwendung dieser Grundsätze ergibt sich auch aus dem oben wiedergegebenen Zulassungsvorbringen nicht, weshalb das Verschulden der Behörde am Zustandekommen der Fehlzahlung mit der in dem Widerspruchsbescheid erfolgten Verminderung des Rückforderungsbetrages um 30 % unzureichend gewürdigt sein könnte. Namentlich trifft es nicht zu, dass die Überzahlung insgesamt allein von der Beklagten verschuldet worden ist. Zwar hat der Kläger bei der erstmaligen Überzahlung (März 2012) keinen Verursachungsbeitrag geleistet, namentlich nicht durch fehlerhafte Angaben. Er hat aber im weiteren Verlauf selbst auch eine Ursache für die (weiteren) Überzahlungen gesetzt, indem er – was nach den obigen Ausführungen feststeht – die Überzahlung nur deswegen nicht bemerkt hat, weil er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße außer Acht gelassen hat.

...

Der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen hat im Urteil vom 02.05.2013, 1 A 2045/11 bereits entschieden, dass ist der Beamte verpflichtet ist, die Besoldungsmittelungen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und auf Überzahlungen zu achten hat. In der vorliegenden Entscheidung führt das Gericht aus, dass bei der Überprüfung der Besoldungsmittelung auch die Richtigkeit des mitgeteilten Ansatzes der höheren Erfahrungsstufe zu kontrollieren ist. Das für diese Kontrolle erforderliche besoldungsrechtliches Grundwissen wird beim Beamten vorausgesetzt,

vgl. OVG NRW, Urteil vom 02. August 2001 – 1 A 3262/99 –, juris, Rn. 35.

Nimmt der Beamte die erforderliche Prüfung nicht vor, so wird angenommen, dass er die Bezüge bösgläubig erhalten hat. Der Kenntnis steht es gleich, wenn der Mangel offensichtlich war (§ 12 Abs. 2 Satz 2 BbesG, § 52 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG). Folge ist, dass der Empfänger - trotz einer Entreichung - regelmäßig den zu viel geleisteten Betrag in voller Höhe ersetzen muss. Ausnahmsweise kann jedoch die Rückforderung des Gesamtbetrags gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn die Verwaltung ein Mitverschulden hinsichtlich der Überzahlung trifft. In diesem Fall kann die Verwaltung eine in ihr Ermessen gestellte Billigkeitsentscheidung treffen (§ 12 Abs. 2 Satz 3 BbesG, § 52 Abs. 2 Satz 3 BeamtVG). Nach der Rechtsprechung ist bei einer überwiegenden behördlichen Verantwortung ein Absehen von der Rückforderung in der Größenordnung von 30 % des überzahlten Betrags im Regelfall angemessen,

vgl. BVerwG, Urteil vom 26. April 2012 – 2 C 15.10 –, juris, Rn. 24 ff.